

Inhalt:

1	GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN NOCH VOR JAHRESENDE	1
2	VERSCHÄRFTE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR TAGESLOSUNGEN.....	2
3	WICHTIGE NEUERUNGEN FÜR IN DER PERSONALVERRECHNUNG AB 1.1.2008.....	3
4	HAUSBETREUUNG – ENTLOHNUNG UND SOZIALVERSICHERUNG	5
5	ABGABENSICHERUNGSGESETZ 2007	5
6	DIE NEUE SELBSTÄNDIGENVORSORGE	6
7	STEUERSPLITTER.....	7
8	STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2007	8

1. Gestaltungsmöglichkeiten noch vor Jahresende

1.1 Top-Tipp für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können erstmals im Jahr **2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2007 auch investieren. Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen** Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

TIPP: Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2007 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2007 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2007 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2007 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige **Anschaffung entsprechender Wertpapiere** nutzen.

Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den **Kauf von Wertpapieren** auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr eine Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltfrist vermeiden kann.

1.2 Bilanzierer: Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2007 nutzen

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr** und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen.

TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren **voraussichtlichen Gewinn 2007 hochrechnen** und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die **Begünstigungsgrenze von 100.000 €** voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2007 unter 100.000 €, sollte daher im Jahr 2007 so wenig wie möglich entnommen werden (wobei allerdings die Bestreitung des Lebensunterhaltes vor dem Finanzamt erklärbar sein muß); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

1.2 Bilanzierer: Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2007 nutzen

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr** und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen.

TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren **voraussichtlichen Gewinn 2007 hochrechnen** und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die **Begünstigungsgrenze von 100.000 €** voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2007 unter 100.000 €, sollte daher im Jahr 2007 so wenig wie möglich entnommen werden (wobei allerdings die Bestreitung des Lebensunterhaltes vor dem Finanzamt erklärbar sein muß); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

1.3 Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!

Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2007 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2007 – **nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2007** tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2007 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur **betriebsnotwendige Einlagen** anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine **Nachversteuerung** der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).

1.4 im übrigen verweise ich auf die Beilage ab Seite 8

2. Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1.1.2008

Mit 31.12.2007 verlieren alle Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 die Tageslosungen vereinfacht ermittelt und die Umsatzgrenze von 150.000 € überschritten haben, die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz. In diesen Fällen sind daher bis zum 31.12.2007 die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Einzelaufzeichnungen sämtlicher Bareinnahmen und –ausgaben zu treffen (zB Information des Personals, Auflage entsprechender Aufzeichnungsformulare, Anschaffung von Registrierkassen etc). Entgegen einer weitverbreiteten Meinung ist keinesfalls ein elektronisches Kassensystem vorgeschrieben. Der Aufzeichnungspflicht kann vielmehr ausreichend Rechnung getragen werden durch:

- Chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen (pro Zahlungsvorgang)
- Paragondurchschriften
- Rechenstreifen
- Losungsblätter
- Kassabucheinzelzeichnungen
- Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen
- Elektronische Registrierkassensysteme

Dort wo eine EDV-mäßige Speicherung erfolgt bzw. erfolgen kann, sind die Daten so zu archivieren, dass sie im Falle einer späteren Betriebsprüfung auf Datenträgern zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Zweifelsfragen bitte noch vor Jahresende mit uns Kontakt aufnehmen!

b) Nächtigungsgeld

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **€ 15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale** Nächtigungsgelder sind daher steuerpflichtig.

c) Kilometergeld

Für das betragsmäßig unveränderte **Kilometergeld** (€ 0,38 pro km) gilt ab 1.1.2008 generell eine **30.000 km-Grenze** bzw können max € 11.400 (= 30.000 x € 0,38 pro km) pro Kalenderjahr an Arbeitnehmer steuerfrei ausbezahlt werden. Steuerfreies Kilometergeld für **Dienstreisen von der Wohnung** aus gibt es bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden.

3.4 Arbeitslosenversicherung für freie Dienstnehmer/Selbständige

Mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollen folgende Neuerungen in Kraft treten:

- **Freie Dienstnehmer** werden ab dem 1.1.2008 **zwangsweise** in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6 %** des gebührenden monatlichen Entgelts wird je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom freien Dienstnehmer getragen. Die Altersausnahme von der Beitragspflicht für 56jährige gilt auch für freie Dienstnehmer. Der Bonus bei Einstellung von Personen über 50 gilt wie bei normalen Dienstnehmern.
- **Freie Dienstnehmer** werden ab dem 1.1.2008 auch in die **Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitragspflicht** einbezogen. Den Beitrag in Höhe von 0,55 % (Beitragsatz 2008) des gebührenden monatlichen Entgelts trägt alleine der Dienstgeber.
- **Selbständig erwerbstätige Personen können sich ab dem 1.1.2009** in die **Arbeitslosenversicherung** einbeziehen lassen. Den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 6 % der Beitragsgrundlage muss der Selbstständige zur Gänze selbst tragen. Als Beitragsgrundlage kann wahlweise ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG gewählt werden. Die einmal gewählte Beitragsgrundlage gilt so lange, bis ein zulässiger Austritt erfolgt. Ein Austritt ist frühestens nach 8 Jahren möglich.

3.5 Neuerungen im Arbeitszeitgesetz

Mit 1.1.2008 treten folgende Änderungen im Arbeitszeitgesetz in Kraft:

- Der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann eine Verlängerung der täglichen **Normalarbeitszeit auf 10 Stunden** zulassen. Damit soll eine Viertagewoche ermöglicht werden. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, kann die Vereinbarung der Viertagewoche (mit Verlängerung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag) auch schriftlich mit jedem Arbeitnehmer vereinbart werden.
- In Kollektivverträgen kann die tägliche Normalarbeitszeit – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit – sogar auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
-

Die im Sommer beschlossenen Änderungen im AZG bringen wesentliche Neuerungen für Teilzeitarbeitskräfte. So können Änderungen des Ausmaßes der Teilzeit ab 1.1.2008 nur mehr in Schriftform erfolgen. Den Teilzeitbeschäftigten gebührt weiters ab 1.1.2008 für Mehrarbeitsstunden ein **Zuschlag von 25 %** zum Normallohn. Diese Zuschläge sind nur dann nicht zu bezahlen, wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten (der mit dem Arbeitnehmer festzulegen ist) durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Bei gleitender Arbeitszeit kann der Durchrechnungszeitraum auch länger sein. Durch Kollektivvertrag können die Zuschlagsregelungen auch abweichend (dh auch niedriger) geregelt werden. Der 25 %ige Mehrarbeitszuschlag ist steuerlich nicht begünstigt, da die Kriterien für steuerfreie Überstundenzuschläge nicht erfüllt sind.

- Kollektivvertragliche (kurze) Verfallfristen für geleistete Über- oder Mehrstunden werden durch **fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen** gehemmt. In diesen Fällen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

4. Hausbetreuung – Entlohnung und Sozialversicherung

Das mit 1.7.2007 in Kraft getretene Hausbetreuungsgesetz schafft eine Rechtsgrundlage für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung von betreuungsbedürftigen Menschen in deren Privathaushalten. Davon ist aber nicht umfasst echte pflegerische Tätigkeiten. Die Betreuung kann im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Wenn in Ihrem Nahbereich ein solcher Fall vorliegt und wir noch nicht darüber gesprochen haben, so ersuche ich um Kontaktaufnahme noch im Dezember.

Wenn es nicht doch noch zu einer Verlängerung kommt, wird die aktuelle Amnestieregelung für „ungeregelte Beschäftigungen“ von ausländischen Betreuungspersonen mit 31.12.2007 auslaufen.

5. Abgabensicherungsgesetz 2007

Schwerpunkte des am 6.12.2007 im Parlament beschlossenen Abgabensicherungsgesetzes 2007 (AbgSiG 2007) sind Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Steuer-gestaltungen. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

5.1 Einkommensteuer

- Beim Wechsel von der § 5-Gewinnermittlung auf eine andere Gewinnermittlungsart kann die sofortige Besteuerung der stillen Reserven im **Grundvermögen** auf **Antrag** durch **Bildung einer Rücklage** vermieden werden. Ab der Veranlagung 2007 ist dieser Antrag **in der Steuererklärung** im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu stellen, und kann später nicht mehr nachgeholt werden.
- Ab 2007 können Einnahmen-Ausgabenrechner durch den **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG) bekanntlich 10 % des Gewinnes steuerfrei stellen, wenn sie in dieser Höhe begünstigte Investitionen (bestimmte abnutzbare Sachanlagen oder bestimmte Wertpapiere) tätigen. Werden **Wertpapiere** angeschafft und scheiden diese vor Ablauf der vierjährigen Behaltfrist aus, kann nach der im AbgSiG 2007 enthaltenen Neuregelung eine Nachversteuerung nicht mehr durch eine Ersatzanschaffung von Wertpapieren, sondern nur durch die Anschaffung **begünstigter Sachanlagen** vermieden werden. Wirtschaftsgüter, für die der FBiG geltend gemacht wurde, müssen weiters nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis zu den Steuererklärungen erfasst werden. Der FBiG ist im Anlagenverzeichnis zu vermerken, für die Wertpapiere ist ein eigenes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen der Finanz vorzulegen.
- Werden nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar eines Jahres noch **Bezüge für das Vorjahr** abgerechnet und ausbezahlt (zB Überstunden), sind diese Bezüge dem Vorjahr zuzurechnen, in den Vorjahreslohnzettel aufzunehmen und die **Lohnsteuer** für das Vorjahr bis **15. Februar** abzuführen. Für die Abfuhr des Dienstgeberbeitrages, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wurden entsprechende Anpassungen beschlossen.

5.2 Körperschaftsteuer

- **Gemeinnützige Körperschaften** können den jährlichen **Steuerfreibetrag von € 7.300**, der ihnen für steuerpflichtige Einkünfte aus Hilfstätigkeiten zusteht, soweit er nicht genutzt wurde künftig auf **10 Jahre vortragen**. Die Neuregelung kann bereits für das Jahr 2004 unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 1995 nicht genutzten Freibeträge angewendet werden.

5.3 Umsatzsteuer

- Die viel diskutierte und eindeutig EU-widrige Eigenverbrauchsbesteuerung für **im Ausland geleaste PKWs** wird bis **31.12.2010** verlängert. Da auf EU-Ebene wider Erwarten immer noch keine einheitliche Neuregelung gefunden wurde, bleibt die bisherigen Steuersituation unverändert: Das Finanzamt wird weiter die Umsatzsteuer auf die Leasingraten vorschreiben, sodaß der Leasingnehmer in die Berufung gehen wird und sich beim UFS die Fälle häufen.
- Die **Mindesteinkaufsgrenze** für steuerfreie **Touristenexporte bleibt bei € 75** und wird nicht auf € 175 angehoben.

- Ab 1.1.2008 muss für **Werklieferungen** oder **Werkleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** auch dann eine **Rechnung** ausgestellt werden, wenn sie an einen **Privaten** erbracht wird (Ausstellungsfrist: 6 Monate).
- Klarstellend wird nunmehr – entsprechend der Judikatur des EuGH - gesetzlich verankert, dass ein Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** verliert, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem **Mehrwertsteuerbetrug** behaftet ist.
- Das Recht zum Abzug fiktiver Vorsteuern beim **Export von Gebrauchtwagen** wird ab 1.1.2008 ersatzlos gestrichen.
- Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (zB Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu € 5.000 bestraft werden.

5.4 Sonstige Änderungen

- In der BAO werden die **Höchstbeträge** für diverse **Strafen angehoben** (Zwangsstrafen zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen von € 2.000 auf € 5.000; Ordnungs- und Mutwillensstrafen von € 400 auf € 700).
- Im **Finanzstrafgesetz** werden die **Strafen um ca 30 bis 40 % valorisiert**. So können künftig zB Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu € 5.000 (bisher € 3.625) bestraft werden.
- Wird die seit 15.6.2007 bestehende **Meldepflicht für Bargeld** (und gleichgestellte Zahlungsmittel) ab € 10.000 bei Überschreiten der Gemeinschaftsgrenze **vorsätzlich verletzt**, kann dies bis zu **€ 50.000** (bisher € 10.000) Strafe kosten. Die Strafe für die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht bleibt mit € 5.000 unverändert.
- Im Gebührengesetz ist ab 1.1.2008 eine **Befreiung von den Stempelgebühren** und den Verwaltungsabgaben des Bundes für **Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden, vorgesehen.

6 Die neue Selbständigenvorsorge

Ab 1.1.2008 werden auch freie Dienstnehmer, Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** wie folgt in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- Für **freie Dienstnehmer** muss der Auftraggeber ab 2008 **1,53 %** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen. Gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum Insolvenzentgeltssicherungsfonds steigen damit die Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer ab 2008 erheblich (5,08 %) an.
- Die **Krankenversicherungsbeiträge** gemäß GSVG werden ab 2008 von 9,1% auf 7,65% der Bemessungsgrundlage abgesenkt (Einsparung um 1,45%)
- Im Gegenzug werden ab 2008 auch alle **selbständigen Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVA an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen. Derzeit sind verstärkte Bemühungen von bestehenden Mitarbeitervorsorgekassen festzustellen, diese Beiträge an sich zu ziehen. Jeder beitragspflichtige Unternehmer wird sich für eine MVK entscheiden müssen, wobei es nahe liegt, die gleiche wie bei den Dienstnehmern auszuwählen. Die Performance der verschiedenen MVKs stellt sich wie folgt dar:

MITARBEITERVORSORGEKASSEN IM VERGLEICH

Quelle: Angaben der MKVs

Name	Web	Performance (in %)			
		2004	2005	2006	3 Jahre p.a.
Siemens MV-Kasse AG	www.siemens.at/mvk	6,14	9,50	4,30	6,62
VBV Mitarbeitervorsorgekasse AG	www.vbv.co.at	5,98	5,75	3,33	5,01
Bonus MVK AG	www.bonusvorsorge.at/mvk	5,45	4,76	3,41	4,53
NÖ Vorsorgekasse AG	www.noevk.at	4,72	4,35	4,10	4,39
ÖVK Vorsorgekasse AG	www.oevk.co.at	3,60	4,10	4,60	4,10
APK Mitarbeitervorsorgekassen	www.apk-mvk.at	3,67	4,43	3,62	3,90
BUAK Mitarbeitervorsorgekasse	www.buak.at	4,31	4,44	2,57	3,77
BAWAG Allianz MVK	www.bawag-allianz-mvk.at	3,75	4,10	3,11	3,65
Victoria Volksbanken MVK	www.wmvk.at	3,60	4,70	2,10	3,46
Durchschnitt		4,58	5,13	3,46	4,38

- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

7 Steuersplitter

- Das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen in Form von Wertpapieren oder Rückdeckungsversicherungen muss nach der Neuregelung durch das BudBG 2007 erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen – somit frühestens zum 31.7.2008 – erfüllt sein. Bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr ist der maßgebende Stichtag der 31.12.2008. Die zwingende Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen ist bekanntlich weggefallen, aber freiwillig nach wie vor sinnvoll.
- Das **Entgelt für das An-, Ab- und Ummelden von Kfz** ist keine unselbständige Nebenleistung der Versicherung / des Versicherungsmaklers und damit steuerfrei, sondern eine **eigenständige Leistung**, die dem Umsatzsteuersatz von 20 % unterliegt.
- Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2008** verlängert.
- Nach den divergierenden Aussagen des Vorjahres hat das BMF nun klargestellt, dass **Autobahnvignetten** ebenfalls zu den **lohnsteuerfreien Sachzuwendungen** gehören (wie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können).
- **Pendlerpauschale über die Grenze**: Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind. Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Strecke das Pendlerpauschale zu.
- **Arbeitszimmer**: Die regelmäßig erforderliche und zeitaufwendige Arbeit an der Stimme macht das Arbeitszimmer einer Opernsängerin zum Mittelpunkt der Tätigkeit und somit die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer grundsätzlich steuerlich absetzbar. Demgegenüber liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Vortragenden im Hinblick auf den materiellen Gehalt der Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort, an dem die Vermittlung des Wissens selbst erfolgt.
- **Beschränkt Steuerpflichtige** können seit Juni 2007 neben der 20%igen Bruttoabzugssteuer auch die **35%ige Nettoabzugssteuer** anwenden. In diesem Fall werden mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängende Werbungskosten (wie zB Sozialversicherung und Reisespesen) bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer (Schriftsteller, Künstler, Architekt, Sportler, Artist, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen) im EU/EWR-Raum ansässig ist und die unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben dem Arbeitgeber vor dem Zufließen der Bezüge schriftlich bekannt gibt.
- **Jene Mehrarbeitszuschläge (25 %)**, die ab 1.1.2008 im Zusammenhang mit einer **Teilzeitbeschäftigung** anfallen, können **nicht** wie die **steuerfreien** fünf Überstunden pro Monat (max € 43) verrechnet werden. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit an einem Sonn- bzw Feiertag oder in der Nacht anfallen.

8 Steuertipps zum Jahresende 2007

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Steuertipp für Unternehmer	erledigt ✓
<p>Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie</p> <ul style="list-style-type: none">• Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;• Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter;• Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern; <p>möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:</p>	✓
<p>Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007</p> <p>Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf € 30.000 (bisher € 22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2007 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu € 36.000 (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze € 33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.</p> <p>TIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2007 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.</p>	✓
<p>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling</p> <p>Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p>	✓
<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2000</p> <p>Zum 31.12.2007 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab 1.1.2008 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p> <p>TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	✓

<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p>TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	✓
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen</p> <p><i>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2007 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2007 getätigt werden.</i></p> <p>Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	✓
<p>Geschenke an Kunden</p> <p>Weihnachtsgeschenke an Kunden und Geschäftspartner sind üblicherweise nicht als Betriebsausgabe absetzbar, sondern fallen unter „nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand“. Hingegen können Gegenstände, die an Kunden oder Geschäftspartner verteilt und aus Gründen der Werbung überlassen werden, sehr wohl als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Gegenstände müssen jedoch eine entsprechende Werbewirkung entfalten. Dies ist z.B. bei Kugelschreibern, Kalendern, Feuerzeugen oder Wein dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder Aufdruck eines Logos versehen sind.</p> <p>Bei der Umsatzsteuer unterliegen solche Werbegeschenke dann der Steuerpflicht, wenn für sie ein Vorsteuerabzug möglich ist und die Wertgrenze von € 40,- netto pro Kunde überschritten wird.</p>	✓
<p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie</p> <p>Der Forschungsfreibetrag „neu“ beträgt 25 %, die alternativ mögliche Forschungsprämie beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Neu ist ab der Veranlagung 2007, dass nur Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb des EWR begünstigt sind.</p> <p>Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „alte“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der insoweit sogar 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.</p> <p>TIPP: Beim FFB „neu“ bzw bei der Forschungsprämie sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte Investitionen begünstigt.</p>	✓

<p>Inventuraufnahme: Buchführungspflichtige Unternehmer haben am Bilanzstichtag grundsätzlich alle betrieblichen Vermögensgegenstände aufzunehmen. In der Praxis beschränkt sich dies auf die Erfassung der Vorräte an Waren und Hilfsstoffen. Ich empfehle in diesem Zusammenhang jedenfalls eine möglichst zeitnahe Erfassung in Originallisten nach Menge, Art und Preis und die Aufbewahrung dieser Originale, welche zu den steuerlichen Uraufzeichnungen gehören. Dies gilt auch, wenn die Berechnung anschließend in EDV-Tabellen erfolgt. Bitte schieben Sie auch nicht die Bewertung und Fertigstellung auf die lange Bank! Je aktueller sie durchgeführt wird, desto leichter und schneller geht sie. Wenn sie erst kurz vor oder während unserer Bilanzarbeiten erfolgt, ist die Inventurbewertung umso mühsamer und werden unsere Arbeiten oft unnötig verzögert.</p>	✓
<p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2007 beantragen <i>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens 31.12.2007 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2007 maximal 4.093,92 € und der Jahresumsatz 2007 maximal 30.000 € betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</i></p>	✓

Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter	
<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.</p>	✓
<p>Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge steht ein zusätzliches, um 15 % erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Die gemeinsame Lohnabgabenprüfung legt aber dabei einen sehr strengen Maßstab an: der Verbesserungsvorschlag muß wesentlich über die der Position des Arbeitnehmers entsprechenden Erwartungen hinausgehen und dem Betrieb nachweisbar gravierende Vorteile bringen.</p>	✓
<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>	✓

<p>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei</p> <p>Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	✓
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei</p> <p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <p>Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	✓
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</p> <p>Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓

Steuertipps für Arbeitnehmer	
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2004 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2007</p> <p>Wer im Jahr 2004 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2007 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!</p>	✓
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2007 bezahlen</p> <p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2007 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p>	✓
<p>Arbeitnehmerveranlagung 2002 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2002 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2007 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2002.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 2002 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2007 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	✓

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	
<p>Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2007 bezahlen</p> <p>Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von 50.900 € stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	✓
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	✓
<p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag</p> <p>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisenrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.</p>	✓
<p>Spenden als Sonderausgaben</p> <p>Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	✓
<p>Spenden von Privatstiftungen</p> <p>Spendenfreudige Stifter bzw Stiftungsvorstände können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KEST-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden.</p>	✓
<p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2007 bezahlen</p> <p>Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	✓
<p>Prämie 2007 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren</p> <p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.115 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2007 die mögliche Höchstprämie von 9,0 %, das sind rd 190 €. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.000 € pro Jahr gibt es im Jahr 2007 eine staatliche Prämie von 35 €.</p>	✓